Erbschafts- und Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall Protokollauszug

vom 24. März 2008

Besuchsboykott für 2 Jahre– wie in Dok. 746, auch 2 Jahre bis Schei-

Sitzung Nr. 11

Rutz Marina, geb. 1995, Rutz Daniel, geb. 1996 und Rutz Andreas, geb. 1998, Wiederaufnahme des Besuchsrechtes durch den Vater Josef Rutz

Mit Urteil des Kantonsgerichtes Schaffhausen vom 26. Juni 2006, in Rechtskraft erwachsen am 22. Januar 2007, wurde die Ehe von Marika Rutz-Almser und Josef Jakob Rutz, rechtsgültig geschieden. Die gemeinsamen Kinder Marina, Daniel und Andreas Rutz wurden unter die elterliche Sorge von Marika Rutz gestellt. Gemäss Ziff. 3 des Scheidungsurteils wurde Josef Rutz ein Besuchsrecht zugesprochen. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall vom 18. Mai 2005 wurde Josef Rutz das Recht auf den persönlichen Verkehr solange verweigert, als er nicht bereit ist, die Anordnungen und Weisungen (Kindesschutzmassnahmen) der Vormundschaftsbehörde einzuhalten und mitzutragen. Sobald der Beklagte erklärt, die Anordnungen und Weisungen der Vormundschaftsbehörde einzuhalten, kann diese die Einschränkungen schrittweise bis zur Ausübung des gewährten Besuchsrechtes lockern.

Mit Schreiben vom 02. Juni 2007 <u>ersucht Josef Rutz</u> nach erfolgter Scheidung um Wiederaufnahme des Besuchsrechtes für seine Kinder Marina, Daniel und Andreas Rutz, wohnhaft bei der Mutter Marika Raub, Birchstr. 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Die Vormundschaftsbehörde zieht in Erwägung:

A) Aufgrund des Scheidungsurteils vom 26. Juni 2006 liegt die Zuständigkeit für die Wiederaufnahme des Besuchsrechtes bei der Vormundschaftsbehörde. Aus diesem Grund wurden sämtliche beteiligten Personen zu einer möglichen Wiederaufnahme des Besuchs rechtes angehört.

Anm. J. R: Eigentlich ginge es um die Kinder bzw. das Besuchsrecht. Weshalb die Vormundschaftsbehörde sich das Recht nimmt, dem Vater das Besuchsrecht solange abzusprechen, als er sich gegen die Besuchsrechtsverweigerung der VB wehrt, kann von einem rational denkenden Menschen nicht mehr nachvollzogen werden.

Ebenso fragwürdig ist, dass die VB das Besuchsrecht von einer Unterwerfung des Vaters gegenüber der Mutter abhängig machen will!

- C) Am 07.11.2007 wurden die drei Kinder vom Sekretär der Vormundschaftsbehörde angehört. Alle drei Kinder haben sich gegen eine Wiederaufnahme des Besuchsrechtes aus gesprochen. Sie glauben nicht daran, dass sie mit dem Vater jemals wieder eine unbelastete Beziehung pflegen können. Mit den umfangreichen Mails und Briefen des Vaters haben die Kinder grösste Mühe. Sie fühlen sich vom Vater bedrängt und möchten, dass er mit den Mails und Briefen aufhört.
- D) Am 04.12.2007 wurde Josef Rutz vom Sekretär der Vormundschaftsbehörde im Beisein seiner Stellvertreterin, angehört. Der Vater wurde mit den Aussagen der Kindsmutter und der Kinder selbst konfrontiert. Für Josef Rutz ist es klar, dass die Kinder so reagierten. Sie seien von der Mutter beeinflusst worden. Auch sei ihm das Besuchsrecht solange verweigert worden, dass er gar keine Beziehung mehr zu den Kindern habe aufbauen können. In der Folge wurden dem Kindsvater folgende Varianten vorgeschlagen:
 - a. Respektierung des Wunsches der Kinder. Bei einer Änderung der Situation könnte frühestens in einem Jahr auf eine Wiederaufnahme des Besuchsrechtes zurück gekommen werden.
 - b. Josef Rutz beharrt auf einer Wiederaufnahme des Besuchsrechtes. In diesem Falle müsste vom KJPD ein erneutes Gutachten in Auftrag gegeben werden, welches sich über die Auswirkungen einer Wiederaufnahme des Besuchs rechtes zu äussern habe.

Josef Rutz nahm diese Möglichkeiten zur Kenntnis, konnte sich aber mit keiner der beiden Varianten anfreunden. Er hat zusätzlich vorgeschlagen, dass der neue Ehemann der Kindsmutter, Bernhard Raub, die Kinder adoptieren solle. Wenn ihm der Kontakt zu seinen Kindern verweigert werde, müsse er auch keine Alimente mehr bezahlen. Josef Rutz wollte, dass er entweder das Besuchsrecht wieder aufnehmen könnte oder seine Kinder adoptiert würden. Er wäre bereit, einer Adoption unter diesen Umständen zuzustimmen.

E) In der Folge wurden vom Vormundschaftsamt Neuhausen die Voraussetzungen für eine Adoption durch Bernhard Raub abgeklärt. Eine Adoption der Kinder ist aber gemäss Art. 264a Abs. 3 ZGB frühestens im Jahr 2012 möglich. Mit Brief vom 7. Dezember 2007 wurden die Parteien über die Abklärungen und den Vorschlag von Josef Rutz informiert. Da vorerst keine Adoption möglich ist wurde den Parteien folgende Alternative vorgeschlagen:

Namensänderung der Kinder von "Rutz" in "Raub". Dazu ist die Zustimmung von Josef Rutz nötig. Im Gegenzug verzichten Sie auf die Ihnen von Josef Rutz für die Kinder zustehenden Alimente. Für diese Variante wäre eine privatrechtliche Vereinbarung notwendig. Den Parteien wurden um ihre Stellungnahme gebeten.

- F) Mit Stellungnahme vom 27. Dezember 2007 forderte der Kindsvater Josef Rutz "Entweder Besuchsrecht oder sofortige Freigabe zur Adoption". In einer langen Abhandlung liess er sich über die Verfehlungen der bisher beteiligten Personen, Behörden und Gerichte aus. Josef Rutz verlangt zudem "die unumstösslichen Beweise für die so genannte Entscheidung der Kinder" einzusehen. Insbesondere verlangt er eine Gegenüberstellung mit den Kindern und eine handschriftliche Erklärung der Kinder, dass diese eine Wiederaufnahme des Besuchsrechtes ablehnen. Stehe fest, dass die Kinder den Kontakt zum Vater ablehnen, seien sie in einer für sie klar verständlichen Formulierung darauf hinzuweisen, dass er ab sofort die Alimentenzahlungen einstellen werde. Im Weiteren verlangt der Kindsvater eine Kopie des oben erwähnten E-Mails als Beweis. Zudem stellt Josef Rutz die Fragen, ab wann die Alimentenzahlungen eingestellt werden können und ob seine Kinder nach einer Adoption ihm gegenüber noch erbberechtigt sind. Ein Teil dieser Fragen wurde Josef Rutz mit separatem Brief durch das Vormundschaftsamt beantwortet.
- G) Am 11.02.2008 hat Bernhard Raub eine persönliche Stellungnahme abgegeben. Demgemäss könne der Entscheid über eine Namensänderung frühestens in zwei Jahren getroffen werden, nämlich dann, wenn das jüngste Kind Andreas selbst darüber entscheidden könne. Heute sei er nicht in der Lage, dies nachzuvollziehen. Solange solle es keine Änderung der Situation geben, was heisst, dass das Besuchsrecht weiterhin auszusetzen sei. Bernhard und Marika Raub-Almser würden sich dannzumal wieder bei der Vormundschaftsbehörde melden, um eine Namensänderung in die Wege zu leiten.
- H) Mit Brief vom 03. März 2008 (Eingang 12.03.2008) an die Vormundschaftsbehörde schlägt Josef Rutz eine völlig neue Richtung ein. Er fordert darin, dass die Kinder zur Adoption durch Dritte freigegeben würden. Zudem stellt er die Kinder durch Anschläge an Bushaltestellen und die Internet-Site http://rutzkinder.ch öffentlich bloss. Der Vater hat offensichtlich die alten Kampfmethoden wieder aufgenommen. Die Kinder werden dadurch in Schule und Privatleben stark eingeschränkt und unter Druck gesetzt. Der Kindsvater ist offensichtlich nicht willens mit der Vormundschaftsbehörde zusammen zu arbeiten und die Anordnungen und Weisungen einzuhalten.
- I) Aufgrund der Abklärungen und der Stellungnahmen muss davon ausgegangen werden, dass heute keine der vorgeschlagenen Möglichkeiten umgesetzt werden kann. Aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Kinder und unter Würdigung aller Umstände ist eine Wiederaufnahme des Besuchsrechtes nicht möglich.

Beschluss:

- 1. Das Gesuch von Josef Rutz, Irchelstr. 32, 8212 Neuhausen am Rheinfall, um Wiederaufnahme des Besuchsrechtes für seine Kinder Marina Rutz, geb. 1995, Daniel Rutz, geb. 1996, und Andreas Rutz, geb. 1998, wird abgelehnt.
- 2. Die Vormundschaftsbehörde wird frühestens in zwei Jahren eine Wiederaufnahme des Besuchsrechtes prüfen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang an gerechnet, mit schriftlich begründeter Eingabe beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen, Amt für Justiz und Gemeinden, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, Beschwerde nach Art. 420 ZGB geführt werden.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Josef Rutz, Irchelstr. 32, 8212 Neuhausen am Rheinfall, eingeschrieben Marika Raub-Almser, Birchstr. 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall, eingeschrieben

THE POPUM INCOME.

Für getreuen Protokollauszug:

Erbschafts- und Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall

Die Präsidentin: Der Sekretär:

tille C. Ruther